

## **Wahlordnung für neue Mitglieder**

*(Neufassung 2026)*

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 der Satzung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung, insbesondere § 3 (Mitgliedschaft) und § 6 (Mitgliederversammlung).

---

### **§ 2 Grundsätze der Aufnahme**

(1) Juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die als Arbeitgeber die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglied werden.

(2) Den Beschluss zur Aufnahme eines neuen Mitglieds trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Die Entscheidung erfolgt im Interesse der fachlichen Qualität, Weiterentwicklung und Vernetzung des Vereins.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

---

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per Beitrittserklärung („Letter of intent“) an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zu richten.

(2) Der Vorstand prüft die Bewerbung und entscheidet, ob sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Jedem sich bewerbenden Unternehmen wird ein Vorstandsmitglied als Pate:in zur Seite gestellt.

(3) Das sich bewerbende Unternehmen stellt sich in der Mitgliederversammlung persönlich vor und beantwortet Fragen der Unternehmensvertreter. Die Dauer der Vorstellung und der Fragerunde sollte 15 Minuten nicht überschreiten.

(4) Nach der Vorstellung findet bei Bedarf eine strukturierte Aussprache im Beisein des sich bewerbenden Unternehmens statt:

- Die Gesamtdauer soll maximal 10 Minuten betragen.
- Wortmeldungen erfolgen über die Versammlungsleitung und sind kurz zu halten.
- Die Versammlungsleitung darf die Aussprache vorzeitig schließen, wenn aus ihrer Sicht eine ausreichende Meinungsbildung gewährleistet ist.

(5) Die Entscheidung zur Aufnahme des sich bewerbenden Unternehmens erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Unternehmensvertreter durch eine offene Wahl.

(6) Die Entscheidung wird dem sich bewerbenden Unternehmen anschließend nach Möglichkeit durch die/den Pate:in mitgeteilt und bei positivem Beschluss ist die Mitgliedschaft umgehend gültig.

---

### **§ 4 Besondere Fallkonstellationen**

#### **(1) Widerruf eines Austritts**

Ein erklärter Austritt kann bis zum bestätigten Austrittsdatum schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Nach Wirksamwerden des Austritts ist eine erneute Aufnahme nur im regulären Aufnahmeverfahren möglich.

---

## **(2) Ausgliederung oder Verselbständigung von Unternehmensteilen**

Wird ein Teil eines Mitgliedsunternehmens rechtlich verselbständigt und möchte Mitglied im Bundesverband bleiben, ist seitens der neuen Gesellschaft ein eigener Aufnahmeantrag zu stellen.

Der Vorstand kann ein vereinfachtes Prüfverfahren vorsehen, insbesondere bei personeller oder fachlicher Kontinuität. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Mitgliedschaftsantrag während des laufenden Geschäftsjahres von Queb und bei aktiver Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedsunternehmens erfolgt.

Über die Aufnahme des sich bewerbenden Unternehmens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle der Aufnahme im vereinfachten Prüfverfahren entfällt die einmalige Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung.

Der laufende Mitgliedsbeitrag des bisherigen Mitgliedsunternehmens bleibt hiervon unberührt.

Verselbstständigte oder ausgegründete Unternehmensteile von Mitgliedsunternehmen, die erst nach Ablauf des Geschäftsjahres von QUEB einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, durchlaufen das reguläre Aufnahmeverfahren.

---

## **(3) Verbindung von Mitgliedsunternehmen**

Wird ein bisheriges Mitgliedsunternehmen von einem anderen übernommen oder schließen sich zwei Unternehmen zu einem gemeinsamen zusammen, erlischt eine bisherige Mitgliedschaft nach Ablauf des Geschäftsjahres, da die Mitgliedschaft des gemeinsamen Unternehmens alle Firmenbestandteile abdeckt. Hierfür ist lediglich eine offizielle Information an die Geschäftsstelle zu geben.

---

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Wahlordnung von 2023.